

WICHTIG:

- **KEINE ANmeldung zu (Wiederholungs-)Modulabschlussprüfungen außerhalb der Prüfungsmeldephase ohne studien- u. prüfungsrechtlich relevanten, rechtssicher belegten Grund; die Nachweispflicht liegt bei Ihnen.**
- **KEINE ABmeldemöglichkeit/Rücktritt vor Prüfungsbeginn**
- **KEINE ABmeldemöglichkeit/Rücktritt außerhalb der Prüfungsmeldephase**
- **KEIN Freifehlversuch**
- **KEINE Aufhebung der Wiederholungsfristen**
- **KEINE prüfungsrechtlich wirksame Prüfungszeitverlängerung durch DozentInnen**

Von Montag, 12.01.2026, 13.00 Uhr bis Montag, 26.01.2026, 13.00 Uhr findet die **prüfungsrechtlich verbindliche Anmeldung** zu den **anmeldepflichtigen Prüfungen** des Wintersemesters 2025/26 statt. Aus immer wieder aktuellem Anlass möchten wir Ihnen hierzu von Seiten des Studienbüros Philosophie, Slavistik, Turkologie einige **wichtige Informationen** zukommen lassen.

Übersicht:

A) Modulabschlussprüfung	S. 2
B) semesterversetzte Modulabschlussprüfung	S. 5
C) Wiederholungsprüfung	S. 7
D) Krankheitsfall und Verlängerung des Prüfungsbearbeitungszeitraumes	S. 10
E) Verwendung von Künstlicher Intelligenz (KI)	S. 12
F) ‘allgemeine Anwesenheit’ und ‘aktive Teilnahme’	S. 14

A) MODULABSCHLUSSPRÜFUNG

- 1) Eine **MODULABSCHLUSSPRÜFUNG SOLL IM SEMESTEDIR DES VERANSTALTUNGS-BESUCHES ABGELEGT WERDEN.**
 Die sog. „**SEMESTERVERSETZE MODULABSCHLUSSPRÜFUNG**“ (s. B, hier S. 5) bedarf einer **PRÜFUNGSRECHLICH RELEVANTEN BEGRÜNDUNG**, diese ist im Sinne einer begründeten Einzelfallentscheidung dem Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie rechtsbegründet, ausschließlich *via* E-Mail (stb-phil-turk@uni-mainz.de), während der zugehörigen Prüfungsmeldephase darzulegen.
- 2) Bedenken Sie, dass Sie sich **NUR** in solchen Veranstaltungen/ Modulen zu einer Modulabschlussprüfung anmelden können, in denen Sie auch **IN JOGU-StIe** als KursteilnehmerIn/ ModulteilnehmerIn angemeldet sind. Aus prüfungsrechtlichen Gründen wird das Studienbüro Sie **NICHT** nachträglich in einen Kurs oder ein Modul und **NICHT** nachträglich in eine Prüfung **OHNE** einen **PRÜFUNGSRECHLICH RELEVANTEN GRUND** nachmelden (auch wenn Ihnen dies DozentInnen kommunizieren sollten, besitzt dies **KEINE** Rechtsgrundlage).
- 3) Modulabschlussprüfungen, die **OHNE FRISTGERECHTE PRÜFUNGSANMELDUNG**en in **JOGU-StIe** durchgeführt werden, werden prüfungsrechtlich **NICHT** im Nachhinein, ohne prüfungsrechtlich relevanten Grund, anerkannt – diese Prüfungen finden prüfungsrechtlich **NICHT** statt. Prüfungsrechtlich korrekte Anmeldungen zu den Kursen und den Prüfungen finden **AUSSCHLIESSLICH** *via* JOGU-StIe statt. „Listen“ oder „mündliche Zusagen“ der DozentInnen, alternative „elektronische Plattformen“ oder „Foren“ wie z. B. Ilias, LMS]moodle oder dergleichen sind **KEINE** rechtsgültigen Anmeldungen im Sinne des Prüfungsrechtes.
- 4) Ein prüfungsrechtliches **REFERAT** kann bereits **VOR** der Prüfungsmeldephase abgelegt werden, jedoch **MÜSSEN** Sie sich *via* JOGU-StIe **WÄHREND** der, dem jeweiligen Semester zugehörigen Prüfungsmeldephase zu dieser Prüfung (hier Referat) rechtshoheitlich, rechtsverbindlich und selbstständig anmelden, damit diese Prüfung **RECHTSWIRKSAM** wird. Das Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie wird Sie bei Säumnis ohne prüfungsrechtlich relevante Begründung aus prüfungsrechtlichen Gründen **NICHT** nachmelden. Die Meldung eines prüfungsrechtlichen Referates beiM DozentIn vor der Prüfungsmeldephase gilt zwar als Prüfungszusage im Sinne des Prüfungsrechtes, bedarf jedoch **NOTWENDIGERWEISE** Ihrer **RECHTSHOHEITLICHEN, REchtsVERBINDLICHEN** und **SELBSTSTÄNDIGEN ANMELDUNG** *via* JOGU-StIe damit diese als Prüfungsanmeldung **RECHTSWIRKSAM** ist.
- 5) Bei **PROBLEmen** mit der Prüfungsanmeldung **WÄHREND** der **PRÜFUNGSMELDEPHASE** melden Sie sich **UNMITTELBAR** und **INNERHALB** der jeweiligen **PRÜFUNGSMELDEPHASE** im Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie (stb-phil-turk@uni-mainz.de) **AUSSCHLIESSLICH** *via* E-MAIL.
 Auch wenn das Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie aufgrund der Fülle der Anfragen evtl. nicht zeitnah reagieren sollte, gilt Ihre E-Mail, wenn fristgerecht während der zugehörigen Prüfungsmeldephase eingegangen, als

prüfungsrechtslegitime Begründung für eine Behandlung Ihres Problems zu Ihren Gunsten (wenn berechtigt) und dies auch über die Prüfungsmeldephase hinaus. Reklamationen, eingegangen **AUSSERHALB** der **PRÜFUNGSMELDEPHASE** und/ oder **OHNE prüfungsrechtlich relevante Begründung**, werden aus prüfungsrechtlichen Gründen **NICHT** weiter berücksichtigt.

- 6) **BEACHTEN SIE** bei **elektronischen Fernprüfungen** (Skype for Business-Prüfungen/ mündlichen Prüfungen per Videokonferenz, elektronischen Fernklausuren u. a.) die Hinweise und die, bei den DozentInnen **NOTWENDIG** vor Beginn der Modulabschlussprüfung einzureichenden, Formulare (<https://www.philosophie.fb05.uni-mainz.de/pruefungen-und-corona-satzung/>).
- 7) Ob Sie sich für eine Prüfung **AN-** oder **ABMELDEN** können, erkennen Sie an den verschiedenen Optionen, die Ihnen am Ende der Zeile einer jeden Prüfung in JOGU-StIe angezeigt werden:
 - Prüfungen, zu denen Sie sich anmelden können, verfügen über den Button „**ANMELDEN**“.
 - Hinter Prüfungen, zu denen Sie sich bereits in der je aktuellen Prüfungsmeldephase angemeldet haben, erscheint in einer laufenden Prüfungsmeldephase in der Regel für diese Prüfung auch der Button „**ABMELDEN**“.
 - Zu Prüfungen, hinter denen die Option „**AUSGEWÄHLT**“ erscheint, sind Sie bereits verbindlich angemeldet, eine Abmeldung von diesen Prüfungen ist in JOGU-StIe nicht (länger) möglich.
- 8) **PrüfungsANMELDUNG** und **PrüfungsBEGINN** sind **NICHT** identisch. Die Modulabschlussprüfung wird während der Prüfungsmeldephase angemeldet und beginnt mit der Vergabe des Prüfungsthemas (d. i. **PrüfungsBEGINN**). Die „schriftliche Prüfungsleistung“ einer Modulabschlussprüfung endet zwei Wochen (BA/ BEd) bzw. vier Wochen (MA/ MEd) nach Vergabe des Prüfungsthemas (d. i. **PrüfungsBEGINN**). Der korrekte Fristenlauf wird ausschließlich von den DozentInnen überwacht (und **NICHT** vom Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie). Fragen Sie hinsichtlich des **FRISTENLAUF**es deshalb **NICHT** im Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie an, diese Anfrage wird **NICHT** bearbeitet.
- 9) **BEACHTEN SIE**, dass es sich bei angemeldeten Prüfungen auch bspw. um implizite Prüfungsanmeldungen aus der vergangenen Lehrveranstaltungsmeldephase oder um Prüfungsanmeldungen zu Wiederholungsrunden oder um „Studienleistungen“ (Bewertung: bestanden „be“, nicht bestanden „nb“), welche eine Modulprüfungsanmeldung in JOGU-StIe während der zugehörigen Modulmeldephase verlangen, handeln kann, die das Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie für Sie vorgenommen hat.
Fragen Sie bei Unklarheiten zu Prüfungsanmeldungen immer **RECHTZEITIG VOR DEM ENDE DER PRÜFUNGSMELDEPHASE** im Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie (stb-phil-turk@uni-mainz.de) **AUSSCHLIESSLICH via E-MAIL** nach.

10) **ÜBERPRÜFUNG VON ERFOLGREICHEN PRÜFUNGSANMELDUNGEN:**

Überprüfen Sie nach der Durchführung Ihrer Prüfungsanmeldungen in JOGU-StInE immer noch einmal, ob alle Prüfungen, die Sie in diesem Semester absolvieren möchten, unter dem Menüpunkt „**MEIN STUDIUM – PRÜFUNGEN**“ gelistet sind. Nur zu Prüfungen, die unter diesem Menüpunkt aufgeführt werden, sind Sie auch prüfungsrechtlich verbindlich und rechtssicher angemeldet.

BEACHTEN SIE, dass dieser Menüpunkt auch Ihre bereits absolvierten Prüfungen enthält. Verwenden Sie daher die **SEMESTERAUSWAHLLISTE** zur besseren Übersichtlichkeit.

Wenn Sie hinter einer Prüfung, zu der Sie sich anmelden möchten, keinen Button zur Anmeldung angezeigt bekommen, Sie die gewünschte Prüfung nicht zur Anmeldung finden oder Sie weitere Fragen zu Ihrer Prüfungsanmeldung in JOGU-StInE haben, melden Sie sich bei Ihrem JOGU-StInE Service: <https://info.jogustine.uni-mainz.de/>.

11) **SCHRIFTLICHE MODULABSCHLUSSPRÜFUNGEn**, hier „Hausarbeiten“, können als pdf-

Anhang elektronisch an die/ den GutachterIn gesendet werden, **NICHT** aber an das Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie: auch **NICHT** in Papierform; das Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie leitet diese Modulabschlussprüfung **NICHT** weiter.

12) Sie erhalten nach erfolgreicher Anmeldung zur Modulabschlussprüfung **KEINE SEPARATE BESTÄTIGUNG** von JOGU-StInE oder vom Studienbüro Philosophie,

Slavistik, Turkologie.

Sehen Sie diesbezüglich auch von Nachfragen im Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie ab, da diese **NICHT** bearbeitet werden.

Unter „**MEIN STUDIUM – PRÜFUNGEN**“ können Sie in JOGU-StInE einsehen, ob Ihre Anmeldung erfolgreich war (s. Pkt. A) 10), hier S. 3).

13) Weitere Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie unter

<https://info.jogustine.uni-mainz.de/faqs/faqs-studierende/>.

14) Allgemeine Informationen zu den Prüfungen finden Sie unter

<https://www.philosophie.fb05.uni-mainz.de/files/2023/09/Pruefungen-in-der-Philosophie.pdf>.

B) SEMESTERVERSETZTE MODULABSCHLUSSPRÜFUNG

- 1) **SEMESTERVERSETZE MODULABSCHLUSSPRÜFUNGEN** sind eine **PRÜFUNGSRECHTLICH ZU BEGRÜNDENDE AUSNAHME** (s. A) 1), hier S. 2), diese ist im Sinne einer begründeten Einzelfallentscheidung dem Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie rechtsbegründet, ausschließlich via E-Mail (stb-phil-turk@uni-mainz.de), während der zugehörigen Prüfungsmeldephase darzulegen. Semesterversetzte Modulabschlussprüfungen sind grundsätzlich **WÄHREND** der allgemeinen **PRÜFUNGSMELDEPHASE** des Semesters, in welcher die semesterversetzte Modulabschlussprüfung absolviert wird, anzumelden.
- 2) **PRÜFUNGSRECHTLICH GILT GRUNDSÄTZLICH:** Modulabschlussprüfungen sollen im Semester des Veranstaltungsbesuches absolviert werden.
- 3) Die DozentInnen sind **NICHT VERPFLICHTET**, semesterversetzte Prüfungen abzunehmen. Viele DozentInnen lehnen dies ab.
- 4) Entspricht die/ der DozentIN Ihrem, vom Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie überprüften, **PRÜFUNGSRECHTSBEGRÜNDETEN ANLIEGEN** nach einer **SEMESTERVERSETZTEN MODULABSCHLUSSPRÜFUNG**, dann beachten Sie das **ANMELDEverfahren** unter „C) WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG“ (s. Pkt. 4) bis 6), hier S. 7f.) – das Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie verwendet für semesterversetzte Modulabschlussprüfungen und Wiederholungsprüfungen das gleiche Anmeldeformular.
- 5) **ERKUNDIGEN SIE** sich beiM seinerzeitigen **DOZENTiN VOR** der **PRÜFUNGSANMELDUNG** im Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie, ob dieseR noch die Prüfung abzunehmen bereit ist, wenn nicht, müssen Sie eine neue Veranstaltung im selben Modul besuchen oder, wenn möglich, die Prüfung an einem anderen Kurs/ Veranstaltung im Modul ablegen. Belegen Sie eine neue Veranstaltung im damaligen Modul, müssen Sie die Leistungen zur „**AKTIVE TEINAHME**“ evtl. **NEU ERBRINGEN**, damit Sie die Berechtigung zur Modulprüfungsanmeldung nicht verlieren, sollten Sie „inaktiv“ gesetzt werden.
- 6) **PrüfungsANMELDUNG** und **PrüfungsBEGINN** sind **NICHT** identisch. Die Modulabschlussprüfung wird während der Prüfungsmeldephase angemeldet und beginnt mit der Vergabe des Prüfungsthemas (d. i. **PrüfungsBEGINN**). Die „schriftliche Prüfungsleistung“ einer Modulabschlussprüfung endet zwei Wochen (BA/ BEd) bzw. vier Wochen (MA/ MEd) nach Vergabe des Prüfungsthemas (d. i. **PrüfungsBEGINN**). Der korrekte Fristenlauf wird ausschließlich von den DozentInnen überwacht (und **NICHT** vom Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie). Fragen Sie hinsichtlich des **FRISTENLAUF**es deshalb **NICHT** im Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie an, diese Anfrage wird **NICHT** bearbeitet.
- 7) Semesterversetzte Modulabschlussprüfungen, die **OHNE FRISTGERECHTE PRÜFUNGSANMELDUNGEN** in **JOGU-StiNe** durchgeführt werden, werden prüfungsrechtlich **NICHT** im Nachhinein, ohne prüfungsrechtlich relevanten Grund, anerkannt – diese Prüfungen finden prüfungsrechtlich **NICHT** statt. Prüfungsrechtlich

rechtssichere Anmeldungen zu den Kursen und den Prüfungen finden
AUSSCHLIESSLICH via JOGU-StI^Ne statt. „Listen“ oder „mündliche Zusagen“ der DozentInnen, alternative „elektronische Plattformen“ oder „Foren“ wie z. B. Ilias, LMS]moodle oder dergleichen sind **KEINE** rechtsgültigen Anmeldungen im Sinne des Prüfungsrechtes (s. A) 3), hier S. 2).

- 8) Schriftliche semesterversetzte Modulabschlussprüfungen können als pdf-Anhang elektronisch an die/ den GutachterIn gesendet werden, **NICHT** aber an das Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie – auch **NICHT** in Papierform; das Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie leitet diese Modulabschlussprüfung **NICHT** weiter.
- 9) Sie erhalten nach erfolgreicher Anmeldung zur Modulabschlussprüfung **KEINE SEPARATE BESTÄTIGUNG** von JOGU-StI^Ne oder vom Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie. Sehen Sie diesbezüglich auch von Nachfragen im Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie ab, da diese **NICHT** bearbeitet werden. Unter „**MEIN STUDIUM – PRÜFUNGEN**“ können Sie in JOGU-StI^Ne einsehen, ob Ihre Anmeldung erfolgreich war (s. Pkt. A) 10), hier S. 3).

C) WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG

WICHTIG:

Stellen Sie sicher und gewährleisten Sie, dass von den PrüferInnen **VOR** Ihrer **Anmeldung zur Wiederholungsprüfung** eine „**5,0**“ („nicht bestanden“) in JOGU-StInNe in der dieser Wiederholungsprüfung **vorangegangenen Modulabschlussprüfung** im Modul eingetragen wurde.

- 1) **WIEDERHOLUNGSPRÜFUNGEN** sind grundsätzlich **WÄHREND** der allgemeinen **PRÜFUNGSMELDEPHASE** anzumelden.

AUSNAHMEN:

- die Wiederholungsprüfung findet vollständig (Beginn, Durchführung und Abschluss) im Semester des Nichtbestehens statt, dann ist u. s. Pkt. C) 2), hier S. 7, zu beachten.
- es liegen rechtssicher belegte, prüfungsrechtlich relevante Gründe vor, dann ist u. s. Pkt. C) 2), hier S. 7, zu beachten.

- 2) **MELDEN** Sie sich zu einer **WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG** an, dann **BEACHTEN SIE**:

- Die **WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG SOLL** frühestens **VIER** Wochen nach der jeweils **NICHTBESTANDENEN MODULABSCHLUSSPRÜFUNG** in Absprache mit den DozentInnen abgelegt werden; Ausnahmen sind im Sinne von begründeten Einzelfallentscheidungen dem Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie rechtsbegründet, ausschließlich *via* E-Mail (stbphil-turk@uni-mainz.de) spätestens zwei Wochen vor gewünschtem Prüfungsbeginn darzulegen.
- 3) Die **WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG MUSS WÄHREND** der allgemeinen **PRÜFUNGSMELDEPHASE UND** spätestens **ZWEI** Wochen vor dem terminierten **PrüfungsBEGINN** angemeldet werden (s. a. Pkt. C) 1), hier S. 7, „Ausnahmen“).
 - 4) **PrüfungsANMELDUNG** und **PrüfungsBEGINN** sind **NICHT** identisch. Die Modulabschlussprüfung wird während der Prüfungsmeldephase angemeldet und beginnt mit der Vergabe des Prüfungsthemas (d. i. **PrüfungsBEGINN**). Die „schriftliche Prüfungsleistung“ einer Modulabschlussprüfung endet zwei Wochen (BA/ BEd) bzw. vier Wochen (MA/ MEd) nach Vergabe des Prüfungsthemas (d. i. **PrüfungsBEGINN**). Der korrekte Fristenlauf wird ausschließlich von den DozentInnen überwacht (und **NICHT** vom Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie). Fragen Sie hinsichtlich des **FRISTENLAUF**es deshalb **NICHT** im Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie an, diese Anfrage wird **NICHT** bearbeitet.
 - 5) Die Wiederholungsprüfung ist in höchstens **ZWEI WIEDERHOLUNGSPRÜFUNGSVERSUCHEN INNERHALB 24 MONATE** (beginnend mit dem Veröffentlichungsdatum der Bewertung des ersten Nichtbestehens in JOGU-StInNe) zu bestehen. Ist dies nicht der Fall, ist die Modulabschlussprüfung „**ENDGÜLTIG NICHTBESTANDEN**“ und Sie **VERLIEREN DIE PRÜFUNGSBERECHTIGUNG** im Fach endgültig, d. i. eine *de facto* Zwangsexmatrikulation.

- 6) **PRÜFWISSENERHOLER/INNEN** können sich in der **PHILOSOPHIE** in der Regel **NICHT** in JOGU-StIne zur **WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG** anmelden.
- 7) Die **ANMELDUNG** zur Wiederholungsprüfung erfolgt **SCHRIFTLICH (NICHT via JOGU-StIne)** mit einem Formular „Anmeldung zur Wiederholungsprüfung“:
<https://www.philosophie.fb05.uni-mainz.de/pruefungen-und-corona-satzung/>.
- 8) Dieses **Formular** ist **LESERLICH, in DRUCKBUCHSTABEN, UNTERSCHRIFTLICH MIT DATUM und VOLLSTÄNDIG** auszufüllen, nur dann wird es bearbeitet und führt zur Prüfungsanmeldung. Diese Prüfungsanmeldung ist laut Prüfungsordnung Bestandteil der Modulabschlussprüfung.
- 9) Dieses **Formular** ist zu unterschreiben, einzuscannen und **AUSSCHLIESSLICH** als **pdf-ANHANG** an das Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie (stb-phil-turk@uni-mainz.de) zu **MAILEN** – persönlich eingereichte oder postalisch zugesandte **PAPIERVERSIONEN** werden von Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie **NICHT** bearbeitet.
- 10) **BEACHTEN SIE**, dass jede Wiederholungsprüfung in der **GLEICHEN** Veranstaltung, bei/m **GLEICHEN/R** DozentIn und mit **GLEICHER** Prüfungsform der nicht bestandenen **ERSTPRÜFUNG** stattzufinden hat.
Es **MUSS** von/m DozentIn ein **NEUES** Prüfungsthema vergeben werden.
- 11) Wiederholungsprüfungen, die **OHNE FRISTGERECHTE PRÜFUNGSANMELDUNGEN** in **JOGU-StIne** durchgeführt werden, werden prüfungsrechtlich **NICHT** im Nachhinein, ohne prüfungsrechtlich relevanten Grund, anerkannt – diese Prüfungen finden prüfungsrechtlich **NICHT** statt (s. a. Pkt. C 1), hier S. 7, „Ausnahmen“).
Prüfungsrechtlich korrekte Anmeldungen zu den Kursen und den Prüfungen finden **AUSSCHLIESSLICH** via JOGU-StIne statt. „Listen“ oder „mündliche Zusagen“ der DozentInnen, alternative „elektronische Plattformen“ oder „Foren“ wie z. B. Ilias, LMS[moodle oder dergleichen sind **KEINE** rechtsgültigen Anmeldungen im Sinne des Prüfungsrechtes (s. A) 3), hier S. 2).
- 12) Reichen Sie beim sog. **DRITTVERSUCH** (d. i. **ZWEITE WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG**) einer schriftlichen Prüfung **ZWEI VOLLSTÄNDIGE „HAUSARBEITEN“** beiM DozentIn ein: Erstgutachter und Zweitgutachter.
Weisen Sie die/ den ErstgutachterIn auf die zweite Wiederholungsprüfung hin.
EineN ZweitgutachterIn müssen Sie **NICHT** bestellen.
- 13) Schriftliche, semesterversetzte Modulabschlussprüfungen können als pdf-Anhang elektronisch an die/ den GutachterIn gesendet werden, **NICHT** aber an das Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie – auch **NICHT** in Papierform; das Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie leitet diese Modulabschlussprüfung **NICHT** weiter.

- 14) Sie erhalten nach erfolgreicher Anmeldung zur Modulabschlussprüfung **KEINE SEPARATE BESTÄTIGUNG** von JOGU-StINe oder vom Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie.
- Sehen Sie diesbezüglich auch von Nachfragen im Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie ab, da dies **NICHT** bearbeitet werden.
- Unter „**MEIN STUDIUM – PRÜFUNGEN**“ können Sie in JOGU-StINe einsehen, ob Ihre Anmeldung erfolgreich war (s. Pkt. A) 10), hier S. 3).

D) KRANKHEITSFALL UND VERLÄNGERUNG DES PRÜFUNGSBEARBEITUNGSZEITRAUMES

- 1) Das schriftliche Prüfungsthema soll so vergeben werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Prüfungsthemas einer studentischen Arbeitsbelastung von insgesamt **zwei Wochen (Vollzeit)** (BA, BEd) und **vier Wochen (Vollzeit)** (MA, MEd) **PRÜFUNGSZEIT** beginnend mit der Prüfungsthemenvorgabe (d. i. PrüfungsBEGINN, s. Pkt. A) 8), hier S. 3 entspricht. Die Prüfungsleistung soll innerhalb des Semesters der angemeldeten Modulabschlussprüfung abschlossen werden.

- 2) Die DozentInnen befinden prüfungsrechtlich **NICHT** über eine evtl. Prüfungszeitverlängerung. Prüfungsrechtlich begründete Verlängerungen sind ausschließlich dem zuständigen Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie zur Prüfung anzuseigen.
 - Das Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie ist nach Prüfung für die **RECHTSSEICHERE GEWÄHRUNG EINER VERLÄNGERUNG DES PRÜFUNGSZEITRAUMES** im Sinne des Prüfungsrechtes zuständig (nicht die DozentInnen); die DozentInnen **ÜBERWACHEN DEN FRISTENLAUF** von Modulabschlussprüfungen, d. i. Beginn und Ende des Prüfungszeitraumes (nicht das Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie).
 - Das Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie teilt Ihnen und den DozentInnen nach Prüfung des Rechtsgrundes den evtl. genehmigten Verlängerungszeitraum ausschließlich in Arbeitstagen (d. i. Montage bis einschließlich Freitage) einer Prüfungszeitverlängerung *via* E-Mail mit.
 - Sehen Sie diesbezüglich von Nachfragen hinsichtlich eines neuen, konkreten Abgabedatums von verlängerten Modulabschlussprüfungen im Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie ab, da diese **NICHT** bearbeitet werden.

- 3) Im Krankheitsfall ist bei ärztlicher Implikation (Attest) notwendig das „**ATTEST/FORMULAR FÜR DEN KARNKENNACHWEIS**“ (<https://www.philosophie.fb05.uni-mainz.de/files/2023/05/ATTEST-Formular-fuer-den-Krankheitsnachweis.pdf>) zu verwenden und **AUSSCHLIESSLICH via E-MAIL ALS PDF-ANHANG** spätestens **AM DRITTEN ARBEITSTAG NACH KRANKHEITSBEGINN UND VOR MODULABSCHLUSSPRÜFUNGSENDE**, letzteres bei schriftlichen Modulabschlussprüfungen (hier „Hausarbeit“), an das Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie (stb-phil-turk@uni-mainz.de) zu mailen – andere Attestformulare werden **NICHT** anerkannt.
 - **SCHRIFTLICHE Modulabschlussprüfung**
Eine prüfungsrechtlich gesicherte **VERLÄNGERUNG** ist **ERSTmalig** ohne Spezifizierung des Krankheitsbildes (hier Attest) um **MAXIMAL ZWEI WOCHEN** (d. i. zehn Arbeitstage, Montage bis einschließlich Freitage) möglich.
Eine **ZWEITmalige VERLÄNGERUNG** der gleichen Modulabschlussprüfung ist ausschließlich mit Offenlegung des Krankheitsbildes (hier Attest) um erneute

MAXIMAL ZWEI WOCHEN (d. i. zehn Arbeitstage, Montage bis einschließlich Freitage) möglich.

Eine **WEITERE VERLÄNGERUNG** der gleichen Modulabschlussprüfung ist **NICHT MÖGLICH**.

- **MÜNDLICHE Modulabschlussprüfung und KLAUSUR**

Eine prüfungsrechtlich relevante **ABWESENHEIT** von der Modulabschlussprüfung ist **ERSTmalig** ohne Spezifizierung des Krankheitsbildes (hier Attest) möglich. Eine **ZWEITmalige** prüfungsrechtlich relevante **ABWESENHEIT** der gleichen Modulabschlussprüfung im gleichen Semester ist ausschließlich mit Offenlegung des Krankheitsbildes (hier Attest) möglich. Eine **WEITERE Abwesenheit** der gleichen Modulabschlussprüfung im gleichen Semester ist **NICHT MÖGLICH**.

- * Der **erneute Antritt** nach Gesundung zur mündlichen Modulabschlussprüfung oder Klausur bedarf **grundsätzlich einer erneuten Anmeldung zu dieser**. Beachten Sie das **ANMELDEverfahren** unter „**C) WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG**“ (s. Pkt. 4) bis 6), hier S. 7f.) – das Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie verwendet für die erneute Anmeldung zur Modulabschlussprüfung und Wiederholungsprüfungen das gleiche Anmeldeformular.
- * Die erneute Anmeldung **SOLL** frühestens **VIER** Wochen nach dem jeweils prüfungsrechtlich gesicherten Datum der **ABWESENHEIT UND** spätestens **ZWEI** Wochen vor dem terminierten **NEUEM PRÜFUNGSDATUM** angemeldet werden (s. a. Pkt. C) 1), hier S. 7, „Ausnahmen“).
- * Mündliche Modulabschlussprüfungen oder Klausuren, die **OHNE FRISTGERECHTE PRÜFUNGSANMELDUNGEN** in **JOGU-StInNe** durchgeführt werden, werden prüfungsrechtlich **NICHT** im Nachhinein, ohne prüfungsrechtlich relevanten Grund, anerkannt – diese Prüfungen finden prüfungsrechtlich **NICHT** statt (s. A) 3), hier S. 2)

- 4) Eine **ABMELDUNG** einer Modulabschlussprüfung außerhalb der zugehörigen Prüfungsmeldephase ist prüfungsrechtlich **NICHT MÖGLICH**.
- 5) Eine sog. **Entschuldigung** (vor dem Hintergrund belegter und vom Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie geprüfter, prüfungsrechtlich relevanter Gründe) von einer Modulabschlussprüfung (d. i. keine Abmeldung des Prüfungsverfahrens, dies ist prüfungsrechtlich nicht möglich) ist prüfungsrechtlich ein anderer Rechtssachverhalt und nur unter sehr **SPEZIFISCHEn BEDINGUNGEn** möglich:
 - **MAILEN** (ausschließlich) Sie dem Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie als **PDF-ANHANG** innerhalb der je **AKTUELLEN PRÜFUNGSFRIST** ein **QUALIFIZIERENDES ÄRZTLICHES ATTEST** (entbinden Sie hierfür Ihren Arzt von der Schweigepflicht, Unterschrift, Stempel, Datum), d. i. **NICHT** das Standard-Attestformular der JGU, aus welchem **KRANKHEITSBILD, KRANKENZEITRAUM (BEGINN, PROGNOSTIZIERTES ENDE)** und **MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE**

MODULABSCHLUSSPRÜFUNG hervorgehen, so dass das Studienbüro Philosophie, Slavistik, Turkologie in die Lage versetzt wird, darüber befinden zu können, ob eine „Entschuldigung von einer Modulabschlussprüfung“ prüfungsrechtlich genehmigt werden kann.

- Liegt das o. g. qualifizierende Attest dem Studienbüro Philosophie **FRISTGERECHT** vor und wird von diesem positiv beschieden, werden Sie von der aktuellen Modulabschlussprüfung **ENTSCHEIDET**, d. h., Sie werden von der Modulabschlussprüfung „krankgemeldet“ und melden sich bei Gesundung **FRÜHESTENS ZUR NÄCHSTEN PRÜFUNGSMELDEPHASE** wieder an und erhalten ein **NEUES PRÜFUNGSTHEMA**.
Zur Anmeldung s. a. „B), hier S. 5, semesterversetzte Modulabschlussprüfung“.

E) Verwendung von KÜNSTLICHER INTELLIGENZ (KI)

Die Verwendung von **KÜNSTLICHER INTELLIGENZ (KI)** wie bspw. ChatGPT, Wrizzle AI, DeepL Write, Neuroflash, Jasper.ai, Frase, ClosersCopy, Creator.ai, Copy.ai, Writesonic, Rytr, Wix – KI-Website-Builder, Scalenut, Writer, Hypotenuse AI usw.(repräsentative Beispiele zur Veranschaulichung ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Stand 2024) und noch Folgende ist **GRUNDSÄTZLICH UNTERSAGT**, wenn nicht explizit von den DozentInnen gestattet. Eine **UNAUTORISIERTE VERWENDUNG** von KI in Modulabschlussprüfungen führt zur Bewertung „**NICHT BESTANDEN**“ (**5,0**) derselben.

Wenden Sie sich notwendigerweise **VOR** Beginn der Modulabschlussprüfung an die DozentInnen, um die Verwendung von KI rechtssicher abzuklären.

F) 'ALLGEMEINE ANWESENHEITSPFLICHT' und 'AKTIVE TEILNAHME'

'allgemeine Anwesenheitspflicht'

- 1) Eine 'allgemeine Anwesenheitspflicht' ist in den meisten Lehrveranstaltungen nicht gestattet. Das Hochschulgesetz (HochSchG) formuliert in §26, Abs. 2: „[...] die Prüfungsordnung darf eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung [d. h. zum Bestehen einer Lehrveranstaltung] nur regeln, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen [...]. In der Prüfungsordnung (PO) müssen daher explizit Ausnahmen von dieser Regelung dargelegt sein. Sind keine Ausnahmen dargelegt, besteht keine 'allgemeine Anwesenheitspflicht'.
 - Dies bedeutet jedoch nicht, dass solche Lehrveranstaltungen in Gänze ohne Leistungserbringung oder physischer Anwesenheit 'bestanden' werden können, d. h. zur 'aktive Teilnahme' führen.
 - Dies bedeutet auch nicht, dass DozentInnen verpflichtet sind, Veranstaltungen asynchron und/ oder online studierbar anzubieten.
- 2) Der Wegfall der 'allgemeine Anwesenheitspflicht' bedeutet ausschließlich, dass es unzulässig ist, die Anwesenheit aller resp. fast aller Lehrveranstaltungstermine im Semester als alleiniges Kriterium für das 'Bestehen' (hier 'aktive Teilnahme') im Sinne des Prüfungsrechtes von Lehrveranstaltungen heranzuziehen. Die Überprüfung und die Forderung der physischen Anwesenheit an einem Lehrveranstaltungstermin IST ZULÄSSIG,
 - wenn diese nicht dazu verwendet wird, eine 'allgemeine Anwesenheitspflicht' durchzusetzen, und
 - wenn die geforderte physische Anwesenheit ein Drittel der zugrunde liegenden Veranstaltungstermine des Semesters nicht wesentlich überschreitet. Hiervon ausgenommen sind Lehrveranstaltungen, in denen ohnehin eine regelmäßige Anwesenheitspflicht begründet wird. (Schreiben des Vizepräsidenten für Forschung und Lehre „Umsetzungsvorschlag zur Neuregelung der Anwesenheitspflicht“ vom 11.10.2021, hier 2b).

'aktive Teilnahme'

- 3) Maßgeblich für das 'Bestehen' im Sinne des Prüfungsrechtes einer Lehrveranstaltung ist die 'aktive Teilnahme' (BA/ BEd/ MA/ MEd PO §5, Abs. 3). Wie genau die 'aktive Teilnahme' und hier deren Leistungsüberprüfung, die 'aktive Teilnahme'-Leistung, ausgestaltet wird, liegt im Ermessen der DozentInnen.

- „[...] Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden **spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung** bekannt gegeben; [...] Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind **sachgemäß zu begrenzen.**“ (BA/ BEd/ MA/ MEd PO §5, Abs. 3)
 - **‘aktive Teilnahme’-Leistungen** dienen vornehmlich der **‘aktiven Teilnahme’** einer Lehrveranstaltung; deren Bewertung geht nicht in die Modulnote ein. Eine **‘aktive Teilnahme’-Leistung** ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung des **Lernziels u. -erfolges** eine mindestens als **‘bestanden’** oder mit **‘ausreichend’ (4,0)** bewertete Leistung erzielt wurde.
- 4) Neben den in der PO genannten Beispielen („Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc.“) liegt es im **Ermessen der DozentInnen**, die **physische Anwesenheit zu Veranstaltungssitzungen** als **verpflichtend** zu deklarieren, wenn diese der Ansicht sind, dass dies zur **Sicherstellung des Lernziels u. -erfolges** der Lehrveranstaltung notwendig ist (s. o.). Eine studien- u. prüfungsrechtlich konkrete Obergrenze für die Anzahl solcherart verpflichtenden Lehrveranstaltungstermine besteht nicht. Es gilt, solange die Anzahl sachgemäß begrenzt ist und nicht einer **‘allgemeine Anwesenheitspflicht’** entspricht, ist diese legitim und legal (s. o.).
- 5) Es liegt darüber hinaus im **Ermessen der DozentInnen**, **Ersatzleistungen** bei physischer Abwesenheit verpflichtender Lehrveranstaltungstermine **zu fordern bzw. diese überhaupt anzubieten**, vorausgesetzt, der **Abwesenheitsgrund ist studien- u. prüfungsrechtlich relevant und rechtssicher belegt.**

Zusammengefasst gilt

- Die Forderung der **‘aktive Teilnahme’** besteht in allen Lehrveranstaltungen unabhängig der **‘allgemeinen Anwesenheitspflicht’**.
- Die erfolgreiche (hier **‘bestanden’**) **‘aktive Teilnahme’** ist **notwendige Bedingung** für eine **rechtsichere (Wiederholungs-)Modulabschlussprüfungsanmeldung** im Sinne des Prüfungsrechtes; ohne diese ist eine (Wiederholungs-)Modulabschlussprüfungsanmeldung nicht möglich und/ oder zu annullieren.
- Für die **‘aktive Teilnahme’** kann eine **physische Anwesenheit von einem Drittel der zugrunde liegenden Veranstaltungstermine** des Semesters gefordert werden.
- **‘aktive Teilnahme’-Leistungen** für den Erhalt der **‘aktiven Teilnahme’** liegen im **Ermessen der DozentInnen**. Deren Inhalt, der Umfang sowie etwaige **Abgabefristen** werden von den DozentInnen zu Semesterbeginn im Rahmen der entsprechenden Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- DozentInnen können **keine ‘aktive Teilnahme’** vergeben, wenn inhaltliche und formale Vorgaben für die Bearbeitung dieser ‘aktive Teilnahme’-Leistungen **nicht erfüllt werden**, d. h. der **Mindeststandart des Lernziels u. -erfolges der Lehrveranstaltung nicht erreicht wird**, d. h. eine mindestens als ‘bestanden’ oder mit ‘ausreichend’ (4,0) bewertete Leistung **nicht erzielt wurde**. In solchen Fällen setzen die DozentInnen den Status der Lehrveranstaltungsanmeldung auf ‘**inaktiv**’.